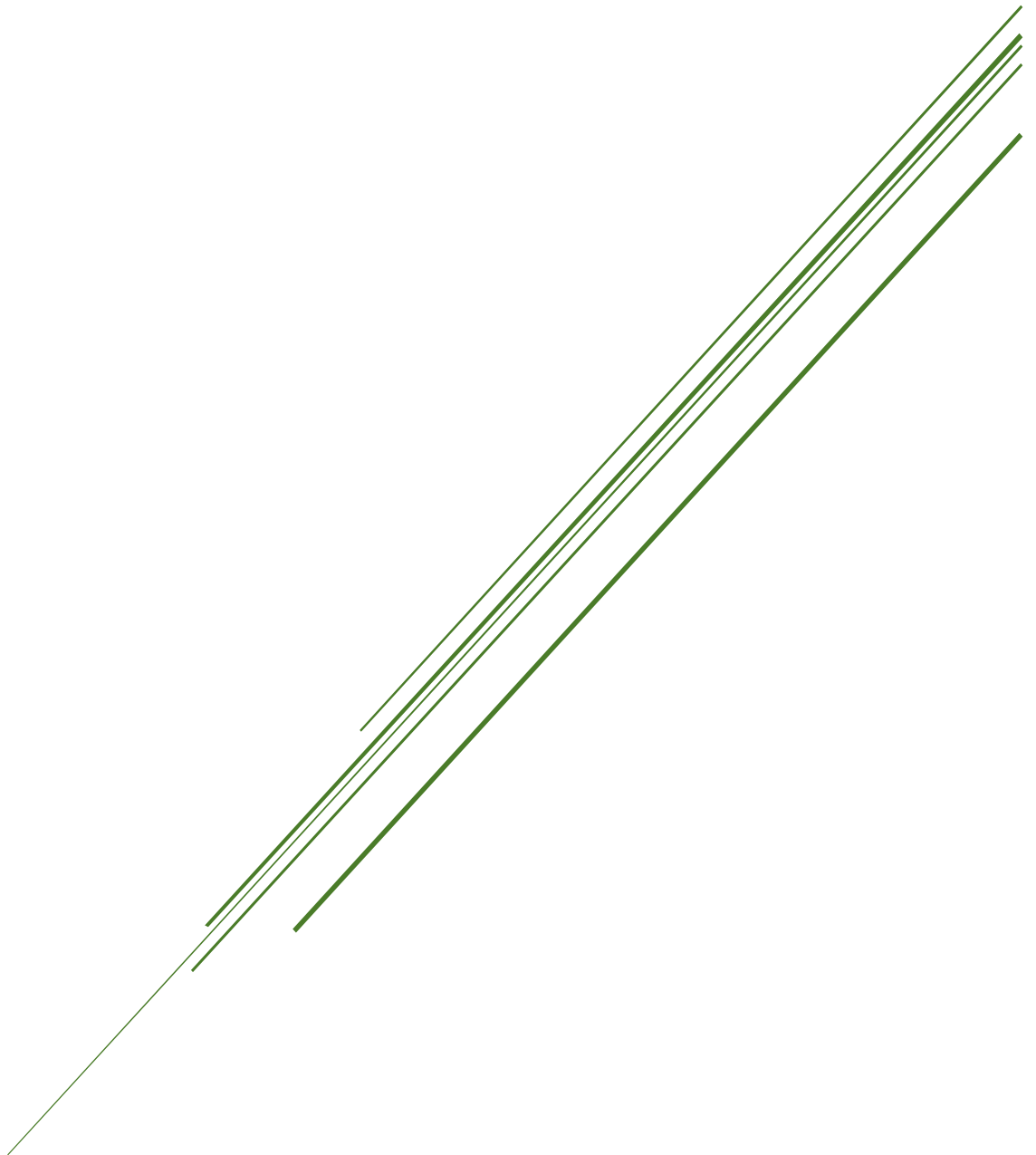




SATZUNG

Satzung des Thüringer Gesundheitssportvereins e. V.



Satzungsänderung
26.03.2021

Inhalt

A. Allgemeines.....	3
§1 Name, Sitz, Eintragung	3
§2 Zweck und Aufgaben des Vereins	3
B. Vereinsmitgliedschaften	4
§3 Mitglieder des Vereins	4
§4 Allgemeine Rechten und Pflichten der Mitglieder gegenüber dem Verein	4
§5 Mitgliederrechte der minderjährigen Vereinsmitglieder	4
§6 Erwerb der Mitgliedschaft.....	5
§7 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§7.1 Kündigung der Mitgliedschaft	5
§7.2 Ausschluss aus dem Verein	5
§8 Finanzierung des Vereins	6
§8.1 Beitragsleistungen und Pflichten.....	6
§8.2 Erhebung einer Umlage.....	6
D. Mitgliederversammlung und Vorsitzende	7
§9 Organe des Vereins	7
§9.1 Die Mitgliederversammlung.....	7
§10 Stimmrecht und Wählbarkeit	7
§11 Der Vorstand	8
E. Sonstige Bestimmungen.....	9
§12 Rechnungsprüfung	9
§13 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen.....	9
§14 Datenschutz im Verein	9
F. Schlussbestimmung.....	10
§15 Einfache Beschlussfassung, Satzungsänderung, Vereinsauflösung.....	10
§16 Auflösung des Vereins und Vermögensfall.....	10
§17 Inkrafttreten.....	10

A. Allgemeines

§1 Name, Sitz, Eintragung

- 1) Der Verein führt den Namen „**Thüringer Gesundheitssportverein e.V.**“, abgekürzt „**TGSV. e.V.**“.
- 2) Er hat seinen Sitz in 98693 Ilmenau, Bahnhofstr. 21. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Ilmenau, Zust. Amtsgericht Arnstadt, eingetragen unter der Vereinsnummer 248.
- 3) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Thüringen (LSB) und im Thüringer Behinderten- und Rehabilitationsverband (TBRSV) und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 5) Der Verein führt ein Wappenzeichen.

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- 1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Sportverein nimmt die Interessen der Mitglieder zur sportlichen und gesundheitsfördernden Betätigung wahr. Er ist offen für alle sportinteressierten Bürgerinnen und Bürger, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit und gesellschaftlicher Stellung. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Satzungszweck wird insbesondere verdeutlicht durch:
 - a) Durchführung von Rehabilitationssport und Funktionstraining als ergänzende Leistungen nach dem SBG zur Verbesserung der körperlichen Leistungsfähigkeit,
 - b) die Ausübung von sportlichen Veranstaltungen,
 - c) Gesundheitssport,
 - d) Kindersport,
 - e) Behindertensport
 - f) sowie Präventionssport.
- 4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
- 7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mittel müssen sinnvoll für den Verein eingesetzt werden. Der Vorstand kann im Bedarfsfall nach Maßgabe der Aufwandsentschädigung Vergütungen beschließen.

- 8) Der Verein kann Außenstellen gründen. Diese besitzen keine eigene Rechtsfähigkeit. Der Verein kann somit überregional tätig sein und Mitglieder aufnehmen.
- 9) Vorstandsmitglieder können entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstleistungsvertrages tätig sein. Näheres zu Zahlungen von Vergütungen und den Ersatz von Reisekosten und Auslagen beim Verein und den Arbeitsgemeinschaften regeln die Richtlinien, die vom Vorstand erlassen und ergänzt werden können.
- 10) Für jede im Verein betriebene sportliche Aktivität kann durch den Vorstand eine eigene, in der Haushaltsführung unselbstständige Abteilung gebildet werden.
- 11) Die Abteilungen organisieren eigenständig den ordnungsgemäßen Ablauf des Übungs- und Trainingsbetriebes in ihrem Bereich.

B. Vereinsmitgliedschaften

§3 Mitglieder des Vereins

- 1) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - Erwachsene nach Vollendung des 18. Lebensjahres
 - Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - b) Außerordentliche Mitglieder
 - gemeinnützige Vereine
 - c) Fördernde Mitglieder
 - natürliche oder juristische Personen, die den Verein und seine Aufgaben ideell und materiell unterstützen wollen; sie sind beitragsfrei und haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht
 - d) Ehrenmitglieder
 - Personen, die sich um die Förderung und die Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben

§4 Allgemeine Rechten und Pflichten der Mitglieder gegenüber dem Verein

- 1) Alle Mitglieder sind berechtigt im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderung,
 - b) die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, welche für das Beitragswesen relevant sind und
 - c) die Mitteilung über den Wechsel der Krankenkasse.
 - d) Entstandene Kosten durch Nichteinhalten von Abs. 1) a) bis d) werden auf das Mitglied in voller Höhe umgelegt
- 3) Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den Verein.
- 4) Entstehen dem Verein Nachteile oder ein Schaden aufgrund des Nichteinhaltens der Mitteilungspflicht nach Abs. 2, so ist das Mitglied dem Verein gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.
- 5) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

§5 Mitgliederrechte der minderjährigen Vereinsmitglieder

- 1) Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig i.S.d. Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
- 2) Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr können die Mitgliedschaft im Verein nur erwerben, wenn die gesetzlichen Vertreter in den Mitgliedschaftsvertrag schriftlich eingewilligt haben.
- 3) Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Aufnahmeerklärung für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist.
- 2) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter auf dem Antrag, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit dem Verein gegenüber für die Beitragspflichten des minderjährigen Mitglieds bis zur Volljährigkeit persönlich zu haften.
- 3) Mit Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnung in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regeln.
- 4) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand bedarf keiner Begründung und ist unanfechtbar.
- 5) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch einen Mitarbeiter des Vereins.
- 6) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet durch
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss aus dem Verein oder
 - c) Tod.
- 2) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.
- 3) Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

§7.1 Kündigung der Mitgliedschaft

- 1) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.
- 2) Für Mitglieder beträgt die Kündigungsfrist drei Monate.
- 3) Eine Sonderregelung gilt für Mitglieder mit einer gültigen Verordnung für Rehabilitationssport oder Funktionstraining. Hier beträgt die Kündigungsfrist bei Beendigung der verordneten Trainingseinheiten einen Monat.

§7.2 Ausschluss aus dem Verein

- 1) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:
 - a) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt oder vereinsschädigendes Verhalten ausübt,
 - b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
 - c) mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
- 2) Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern.
- 3) Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben. Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht zu. Über die Berufung entscheidet der Vorstand.
- 4) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf von zwei Jahren möglich. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§8 Finanzierung des Vereins

§8.1 Beitragsleistungen und Pflichten

- 1) Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:
 - a) Beiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen der Mitglieder,
 - b) Geld und Sachspenden Dritter, Vermächtnissen etc.,
 - c) öffentlichen Zuschüssen.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten, die vom Vorstand mit einfacher Stimmmehrheit beschlossen werden.
- 3) Folgende Beiträge sind durch die Mitglieder zu leisten:
 - a) eine Aufnahmegebühr,
 - b) eine Servicepauschale,
 - c) freiwillige Mehrleistungen und Spenden sind möglich.

§8.2 Erhebung einer Umlage

- 1) Neben dem monatlichen Beitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist (z.B. nicht vorhersehbare Verschuldung des Vereins).
- 2) In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage und ihrer Höhe von den Mitgliedern beschließen.
- 3) Der Beschluss ist mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen.
- 4) Die Höhe der Umlage, die das Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf den durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrag gemäß Beitragsordnung nicht überschreiten.

D. Mitgliederversammlung und Vorsitzende

§9 Organe des Vereins

- 1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.

§9.1 Die Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfung,
 - c) Entlassung und Wahl des Vorstands,
 - d) Entscheidung über externe Rechnungsprüfung,
 - e) Genehmigung des Haushaltsplans,
 - f) Satzungsänderungen,
 - g) Beschlussfassung über Anträge,
 - h) Ernennung und Abberufung von Ehrenmitgliedern.
- 2) Die Hauptversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt. Der Vorstand legt den Termin fest. Die schriftliche Bekanntmachung hat mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnungspunkte zu erfolgen.
- 3) Die Mitgliederversammlung kann digital über eine Versammlungs- und Streamingplattform stattfinden.
- 4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt auf der Homepage des Vereins.
- 5) Alle Mitglieder sind berechtigt bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 7) Beschlüsse zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins werden durch den beschlussfähigen Vorstand durchgeführt. In allen anderen Fällen werden Beschlüsse mit einfacher Stimmmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 8) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder durch den von ihm Beauftragten geleitet. In jeder Sitzung der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, in dem besondere Beschlüsse enthalten sind. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter unterschreiben das Protokoll.
- 9) Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen:
 - a) auf Beschluss des Vorstands,
 - b) auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes,

- c) bei Auflösung des Vereins.

§10 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1) In den Sitzungen der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat bzw. ein Erziehungsberechtigter, eine Stimme. Alle sonstigen Vereinigungen, die dem Verein angehören, sind durch eine Person mit einer Stimme vertreten.
- 2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Erteilung einer Stimmvollmacht ist nicht zulässig.
- 3) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- 4) Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder sind vom Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung ausgeschlossen, sind jedoch teilnahmeberechtigt.

§11 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus bis zu fünf Personen:
 - a) dem ersten Vorsitzenden und dessen Stellvertreter,
 - b) dem Schatzmeister,
 - c) dem Sportwart und
 - d) dem Schriftführer/Öffentlichkeitsarbeit.
 - e) Mindestens ein Mitglied des Vorstandes (Vorsitzender) muss hauptamtlich als geschäftsführendes Vorstandsmitglied tätig sein.
- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden für vier Jahre gewählt.
- 3) Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstands beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen. Der Vorstand regelt seine Aufgabenverteilung selbst.
- 4) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung grundsätzlich ehrenamtlich. Seine Aufwendungen können im Rahmen einer gesetzlichen Aufwandspauschale erstattet werden.
- 5) Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über eine Tätigkeit. Der Vorstand ist zuständig für den Abschluss von Arbeitsverträgen. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt.
- 6) Die Wiederwahl ist zulässig.
- 7) Jedes besonders aktive Mitglied ist wählbar.
- 8) Die Wahl ist wirksam abgeschlossen, wenn der gewählte Kandidat die Wahl angenommen hat.
- 9) Die Vorstandssitzung wird durch den Vorsitzenden oder durch einem von ihm Beauftragten geleitet. Von den Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die von den Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.
- 10) Die Vertretung des Vereins wird nach außen durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vorgenommen.

- 11) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 12) Der Vorstand entwirft Vereinsordnungen und Regularien zur satzungsgemäßen Führung des TGSV e.V.
- 13) Der Vorstand ist von den Beschränkungen des §181 BGB befreit.

E. Sonstige Bestimmungen

§12 Rechnungsprüfung

- 1) Die Rechnungsprüfung erfolgt extern und nach einem standardisiertem Prüfprotokoll.
- 2) Die Rechnungsprüfung findet einmal jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres statt, sodass der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) der Prüfbericht vorgelegt werden kann.
- 3) Der Rechnungsprüfer erstellt seinen Prüfbericht schriftlich. Dieser muss das Ergebnis der Feststellungen und einen Vorschlag über Entlastung oder Nichtentlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstands enthalten.
- 4) Die Rechnungsprüfer sind der Schweigepflicht unterworfen. Die Mitgliederversammlung hat Anspruch auf Informationen des Prüfungsergebnisses, der Vorstand hat Anspruch auf den vollständigen Bericht.

§13 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen

- 1) Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit oder auf Anfechtung von Beschlüssen des Vereins und seiner Organe können binnen einer Frist von einem Monat ab Beschlussfassung gerichtlich geltend gemacht werden.
- 2) Gleiches gilt für die Geltendmachung von vereinsinternen Rügen auf Unwirksamkeit von Beschlüssen. Die Rüge ist gegenüber dem Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen zu erheben.
- 3) Jedes von einem Vereinsbeschluss betroffene Vereins- oder Organmitglied ist zur Anfechtung berechtigt.
- 4) Vor Anrufung der staatlichen Gerichte ist Verfahrensvoraussetzung, dass das Mitglied das vereinsinterne Rechtsbehelfsverfahren durchgeführt hat.

§14 Datenschutz im Verein

- 1) Mit dem Beitritt in den Verein stimmt das Mitglied zu, dass für die Verwaltung der Mitgliedschaft erforderliche personenbezogene Daten vom Verein gespeichert werden dürfen. Dazu gehören u.a. Adresse, Alter, Familienstand, Beruf, Bankverbindung, Telefonnummer und Mailadresse. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet.
- 2) Personenbezogene Daten werden in dem bestehenden vereinseigenen EDV-System gespeichert.
- 3) Die personenbezogenen Daten werden ausschließlich für Vereinszwecke verwendet. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung und Daten, die zur Durchführung des Vereinszwecks erforderlich sind.
- 4) Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme und unerlaubten Nutzung durch Dritte gemäß der Datenschutzverordnung geschützt.
- 5) Das bei Fotografie und Filmarbeiten entstandene Material kann der Verein zu internen und externen Zwecken (z.B. Homepage, Flyer und Plakate) verwenden. Eine schriftliche Zustimmung unter Einsicht des Datenmaterials ist allerdings erforderlich.
- 6) Die Mitglieder sind damit einverstanden, dass die Trainingspläne öffentlich in den dafür vorgesehenen Trainingsplankästen aufbewahrt werden dürfen.

F. Schlussbestimmung

§15 Einfache Beschlussfassung, Satzungsänderung, Vereinsauflösung

- 1) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- 2) Beschlüsse über die Änderungen der Vereinssatzung fasst die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins fasst die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- 3) Die Mitgliederversammlung kann darüber abstimmen, ob die Beschlussfassung per Handzeichen oder per Wahlzettel erfolgt.

§16 Auflösung des Vereins und Vermögensfall

- 1) Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von mindestens 3/4 der Mitglieder bei einer eigens dafür berufenen Mitgliederversammlung.
- 2) Im Falle der Auflösung des Vereins, Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem „-----“ zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet.
- 3) Der Vorstand hat die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister des Amtsgerichtes Ilmenau anzumelden.
- 4) Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, ist der Vorstand Liquidator.

§17 Inkrafttreten

- 1) Die erste Satzung wurde am 23.09.2013 von der Mitgliederversammlung bestätigt und aufgrund dieser Entscheidung wurde der Thüringer Gesundheitssportverein gegründet und ins Vereinsregister eingetragen.
- 2) Die Neufassung wurde am _____ von der Mitgliederversammlung beschlossen und die Satzungsänderung tritt mit Bestätigung durch den Notar in Kraft.